

RS Vwgh 1989/10/18 89/03/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §7 Abs1 idF 1981/486;

Rechtssatz

Die Tatsache allein, dass der Inhaber einer Taxikonzession eine Anstellung als Privatchauffeur (angenommen) hat und daher das Taxifahrzeug nicht selber lenken kann, macht die persönliche Ausübung des Taxi-Gewerbes nicht unmöglich, zumal die persönliche Ausübung des Gewerbes die Verwendung von Lenkern im Fahrdienst nicht ausschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030237.X02

Im RIS seit

30.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at